

# Bebauungsplan Nr. 87

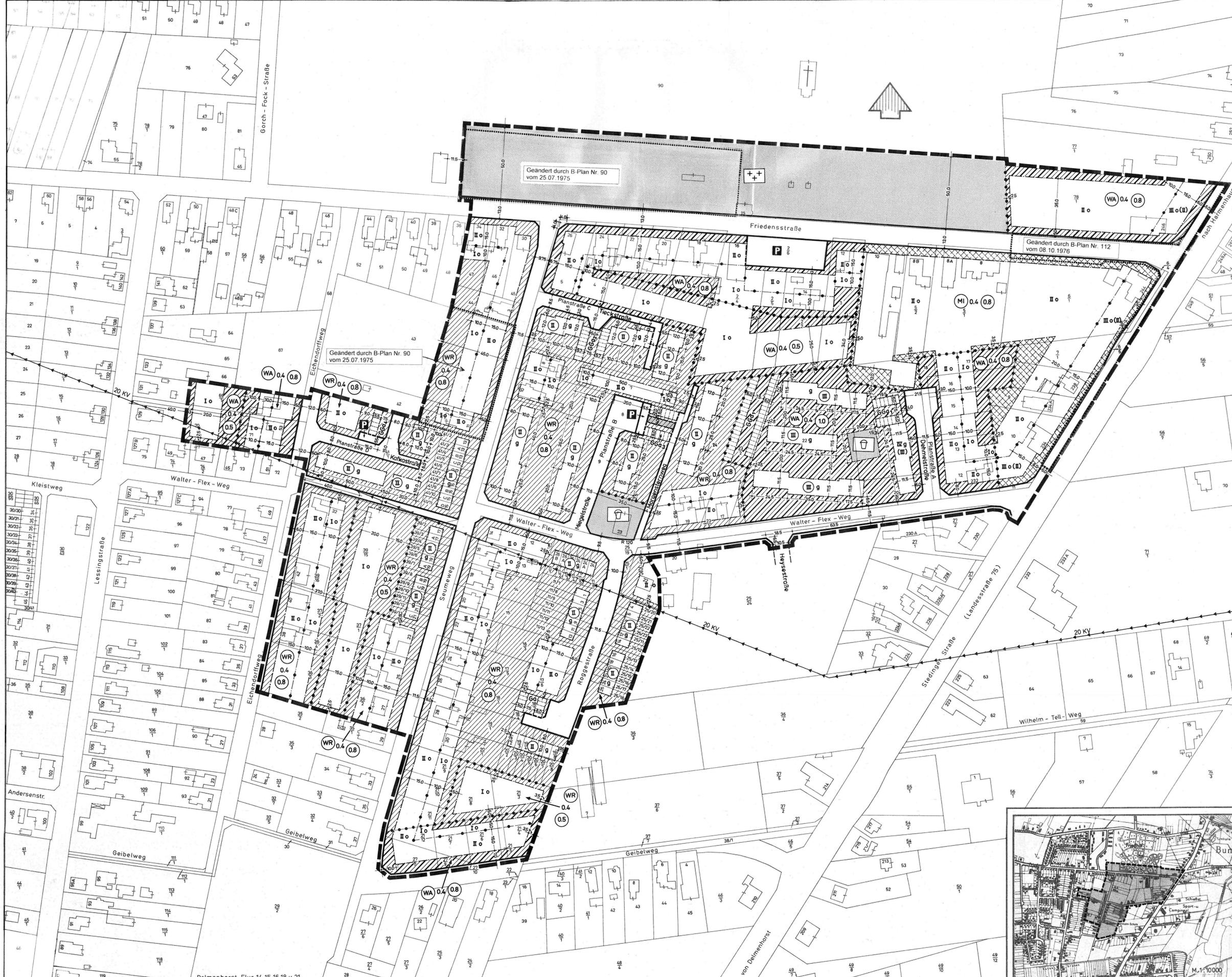
für Grundstücke im Gebiet zwischen dem Geibelweg, der Lessingstraße, der Friedensstraße und der Stedingr Straße einschließlich Flurstück 78/1 (Flur 18) und einer Teilfläche des Flurstücks 90 (Flur 16) an der Nordseite der Friedensstraße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

## Legende:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.  
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 außer Kraft.

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- WR Reine Wohngebiete
  - WA Allgemeine Wohngebiete
  - MI Mischgebiete
  - I, II, III, IV Höchste Anzahl der Vollgeschosse
  - (I), (II) Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
  - (II), (III) Mindestanzahl der Vollgeschosse
  - 0,4 Grundflächenzahl
  - 0,5, 0,8 Geschossflächenzahl
  - 10 Geschossflächenzahl
- b) Bauweise, Baugrenzen**
- o Offene Bauweise
  - g Geschlossene Bauweise
  - Baugrenze
  - Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
  - P Öffentliche Parkflächen
- d) Grünflächen**
- + Friedhof
  - ☺ Öffentlicher Kinderspielplatz
  - ☹ Privater Kinderspielplatz
- e) Garagenanlagen**
- Gg Erdgeschossige Garagen
  - GgA Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten
  - 1 der Flurstücke 19, 20 u. 22 (Flur 21) am Walter-Flex-Weg,
  - 2 des Flurstücks 6 (Flur 15) am Seumeweg/Planstraße C,
  - 3 des Flurstücks 24 (Flur 15) mit festgesetzter
  - 4 g Bebauung, des Flurstücks 41/1 (Flur 15) am Eichendorffweg/Planstraße D.
- f) Leitungsrechte**
- Fläche mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger.
- g) Sonderfestsetzungen**
- Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baulinien und Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- h) Vorh. oberirdische Versorgungsanlagen**
- 20 KV - Freitrag (gilt nicht als Festsetzung). Auf einzuhaltenen Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 19.3.1971 beschlossen.  
Delmenhorst, den 18.5.1971

Der Oberstadtdirektor:  
i.V.  
Siegelt  
gez. Tamsen  
Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlagen wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.  
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.  
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.  
Delmenhorst, den 10.3.1971

Siegelt  
gez. Schäfer  
Bauoberamtmann

Für die Aufstellung des Planentwurfes:  
Delmenhorst, den 3.3.1971  
Stadtbaumeister:  
Siegelt  
gez. Schäfer  
Bauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 28.6.1971 bis 29.7.1971 (einschließlich).  
Delmenhorst, den 20.12.1971

Der Oberstadtdirektor:  
Siegelt  
gez. Mehrtens

Der Bebauungsplan wurde am 28.10.1971 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 9.7.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1966 als Satzung beschlossen.  
Delmenhorst, den 20.12.1971

Stadtdirektor:  
Siegelt  
gez. Mehrtens  
Oberstadtdirektor

Genehmigt  
Noch § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Gemäß Verfügung vom 2. Febr. 1972  
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirkes Oldenburg  
Oldenburg, den 2. Febr. 1972  
Im Auftrage:  
Siegelt  
gez. Ohnen

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 25.2.1972 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgesetzt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.  
Delmenhorst, den 9.3.1972

Der Oberstadtdirektor:  
i.V.  
Siegelt  
gez. Tamsen  
Stadtbaurat

